

Partnerrente – wie sieht das in der Praxis aus?

Die Anwendung des Prinzips der Partnerschaft auf die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft ist Teil der gesamtgesellschaftlichen Ordnungsvorstellung der CDU. Das gegenwärtige System der sozialen Sicherung trägt der gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Frau nicht mehr Rechnung. Es verstößt zuungunsten der nicht erwerbstätigen Haus- und Ehefrau gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau, wie in jüngster Zeit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Witwenrente gezeigt hat.

Die einseitige Ausrichtung der Sozialversicherung auf den in der Regel erwerbstätigen Ehemann läßt insbesondere unberücksichtigt, in welchem Maße seine Frau durch Haushaltsführung und Erziehung der Kinder dazu beiträgt, daß er sich in vollem Umfang einer Erwerbstätigkeit widmen kann.

Nach ausführlichen Beratungen in den Fachgremien von Partei und Bundestagsfraktion ist für die Reform der Invaliditäts- und Alterssicherung der Frau das Modell der „Partnerrente“ entwickelt worden. In dem Antrag, den der Bundesvorstand zum Thema „Frau und Gesellschaft“ am 7. April 1975 zur Vorlage und Beschlußfassung beim 23. Bundesparteitag verabschiedete, heißt es u. a.: „Leitbild unserer Familienpolitik ist die partnerschaftliche Familie.“ Anträge zu dieser Vorlage müssen (s. auch UID-Nr. 18) bis zum 9. Juni in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Als Argumentationshilfe für das hierüber im Gang befindliche innerparteiliche Gespräch bietet UID die folgende Handreichung in Form eines Frage- und Antwortenkatalogs.

1. Ist die „Partnerrente“ familiengerecht?
2. Benachteiligt die „Partnerrente“ die Hausfrau gegenüber der erwerbstätigen Frau?
3. Wird der Mann benachteiligt?
4. Ist die Gleichstellung der Witwe mit dem Witwer nicht ungerecht, weil die Frau im Alter weniger als der Mann braucht?
5. Bedeutet die „Partnerrente“ nicht den Übergang von der leistungsbezogenen Rente zum Versorgungsdenken?
6. Führt die „Partnerrente“ nicht zu neuen Minirenten?

7. Würde nicht eine Reform der Hinterbliebenenversorgung genügen, und kann man nicht einfach auf das Rentensplitting verzichten?
8. Ist es überhaupt denkbar, daß die „Partnerrente“ kostenneutral sein kann?
9. Wann ist mit einer Verabschiedung der „Partnerrente“ zu rechnen?
10. Erfordert nicht die höchst unzureichende wirtschaftliche Situation der Witwen eine viel raschere und direkt wirksame Reform?
11. Führt der Wegfall der unbedingten Witwenrente nicht zu einer unzumutbaren Schlechterstellung der Hausfrau?
12. Wird nicht die ledige Frau schlechter als die verheiratete Frau gestellt?
13. Gilt die „Partnerrente“ auch für Beamte?
14. Wie unterscheidet sich das „Erziehungsjahr“ vom sog. „Babyjahr“?

1. Ist die „Partnerrente“ familiengerecht?

Die „Partnerrente“ stellt auf die gemeinsame Lebensarbeitsleistung beider Ehepartner während der Ehe ab und berechnet die Hinterbliebenenrente von dem gemeinsamen Renteneinkommen. Sie ist insofern eine Reform, die mehr als bisher dem Gesichtspunkt der Stärkung und Erhaltung der Familie Rechnung trägt.

Die bisherige einseitige Ausrichtung in der Sozialversicherung auf den in der Regel erwerbstätigen Ehemann läßt insbesondere unberücksichtigt, daß seine Frau durch die Erziehung der Kinder und die Haushaltsführung ihn erst in die Lage versetzt, sich in vollem Umfang einer Erwerbstätigkeit zu widmen. Die Versorgungsanswartschaften des Mannes sind also regelmäßig von der nichterwerbstätigen Ehefrau „mitverdient“.

Im übrigen darf die einvernehmliche Aufgabenteilung zwischen dem erwerbstätigen und dem nichterwerbstätigen Ehepartner nicht dazu führen, daß der nicht erwerbstätige Ehegatte Nachteile erleidet, die er oft gar nicht übersehen kann. Die Selbstverständlichkeit, mit der eine Hausfrau für ihre Familie unentgeltlich tätig ist, darf nicht übersehen lassen, daß hier Dienste bereitgestellt werden, die von hohem ökonomischen Wert sind. Diese Tatsache wird in den volkswirtschaftlichen Sozialproduktsberechnungen nach wie vor vernachlässigt. Dort wird zwar die Erziehungsleistung eines Kindermädchens berücksichtigt und auch die Dienstleistung einer gewerblichen Wäscherei, die Tätigkeit der Hausfrau jedoch nicht.

2. Benachteiligt die „Partnerrente“ die Hausfrau gegenüber der erwerbstätigen Frau?

Der nicht erwerbstätigen Frau werden mit der „Partnerrente“ erstmals eigene Rentenansprüche zuerkannt. Damit wird die Leistung der Frau als Hausfrau und Mutter auch materiell anerkannt und damit letztlich auch ideell aufgewertet. Die im Bürgerlichen Recht geltende „Zugewinnngemeinschaft“ wird somit konsequent auch auf die Rente angewandt. Für die Hausfrau bedeutet dies konkret, daß sie

im Unterschied zum geltenden Recht Rente bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit erhält und daß ihre Beitragszahlungen in die Rentenversicherung, die bisher bei Eheschließung und Aufgabe der Erwerbstätigkeit oft verlorengehen, nunmehr nicht mehr verlorengehen. Von besonderer Bedeutung ist, daß im Zusammenhang mit der „Partnerrente“ Zeiten der Kindererziehung (Erziehungsjahre) in der Rente angerechnet werden. Dadurch wird es Frauen, aber auch Männern, erstmalig ermöglicht, sich ohne unzumutbare Rentennachteile der Kindererziehung zu widmen.

3. Wird der Mann benachteiligt?

Wenn beide Ehepartner gemeinsam das Rentenalter erreichen, ist die gemeinsame Rente mindestens genauso hoch wie bisher. Nur im Falle des Todes der Frau und bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit kann es unter bestimmten Bedingungen zu Rentenberechnungen beim Mann kommen, die beim geltenden Rentenrecht u. U. günstiger gewesen wären. Diese Fälle werden in Zukunft eher zu den Ausnahmen gehören. Sie sind der Preis für mehr soziale Gerechtigkeit.

Um jedoch keinesfalls aus dem bisherigen Rentenrecht begründete Rentenerwartungen zu enttäuschen, soll die „Partnerrente“ nur für künftige Ehen, bei denen sich die Ehepaare von vornherein auf das neue Modell einstellen können, zur Pflicht gemacht werden. Bestehende Ehen erhalten ein bedingtes Wahlrecht.

Im übrigen ist die künftige Schlechterstellung des Mannes in vielen Fällen „theoretisch“, weil den Männern erstmals ein Anspruch auf eine Art Witwerrente (Ehegattenzuschlag) zuerkannt wird, der bisher in der Regel nicht bestand. Aus der Statistik geht eindeutig hervor, daß mehr und mehr Frauen eigene Rentenanwartschaften erwerben, an denen der Mann partizipieren kann. Selbst wenn sich die Tendenz steigender Erwerbstätigkeit der Frau nicht fortsetzen sollte, werden künftig vermehrt eigene Rentenanwartschaften der Frauen allein schon deshalb bestehen, weil seit dem Finanzänderungsgesetz 1968 bei Heirat Beiträge nicht mehr erstattet werden.

Schließlich würde der Mann an den neu einzuführenden Erziehungsjahren partizipieren. Deshalb wird es auch im Fall des Todes der Frau künftig nur unter bestimmten Bedingungen zu einer Schlechterstellung des Mannes kommen. Wenn die Frau auch nur eine Rente bis zu einem Drittel der Rentenanwartschaften des Mannes einbringt, so wird die absolute Rente des Mannes im Hinterbliebenenfall bei einem Ehegattenzuschlag von z. B. 50 % gegenüber dem geltenden Recht nicht niedriger ausfallen.

4. Ist die Gleichstellung der Witwe mit dem Witwer nicht ungerecht, weil die Frau im Alter weniger als der Mann braucht?

Entsprechend dem Leitbild der Partnerschaft in der Ehe wird auch die Frage der Alterssicherung nicht anders als partnerschaftlich zu lösen sein. Es ist zwar ein-

zuräumen, daß die Frau heute in der Regel über Fähigkeiten verfügt (Nähen, Kochen usw.), über die der Mann in der Regel nicht verfügt. Auf der anderen Seite gibt es auch Fähigkeiten (handwerkliche Fähigkeiten, Fähigkeiten, die eine gewisse Körperkraft erfordern), die heute üblicherweise eher dem Mann zugeordnet werden.

Beachtet werden muß jedoch, daß sich das Rollenverständnis zwischen Mann und Frau tiefgreifend ändert. Bereits heute sind deutliche Unterschiede zwischen der jüngeren und älteren Generation hinsichtlich der Beurteilung von „typischen“ männlichen und weiblichen Fähigkeiten festzustellen. Auch das geplante neue Familienrecht weist der Frau nicht mehr von vornherein bestimmte Aufgaben zu.

Nach Berechnung des Statistischen Bundesamtes beträgt die bedarfsbedingte Haushaltseinsparung einer Witwe nach dem Tode des Ehemannes lediglich 27 %. Deshalb ist die Begrenzung der Witwenrente auf 60 % der Versicherungsrente in jedem Fall nicht gerechtfertigt. Sie hat zur Folge, daß viele Witwen eine spürbare Senkung des einmal erreichten Lebensstandards hinnehmen müssen.

5. Bedeutet die „Partnerrente“ nicht den Übergang von der leistungsbezogenen Rente zum Versorgungsdenken?

Das Gegenteil ist richtig. Im Unterschied zu den meisten anderen bisher diskutierten Modellen ist die Partnerrente voll leistungsgerecht, denn sie knüpft wie das geltende Rentenrecht an die effektive Beitragsleistung an.

6. Führt die „Partnerrente“ nicht zu neuen Minirenten?

Die „Partnerrente“ ist so konzipiert, daß — wenn beide Ehepartner das Rentenalter erreichen — es zu keinen Renteneinbußen gegenüber dem geltenden Recht kommt. Im Fall des Todes des einen Ehepartners kommt es in den zahlenmäßig wichtigsten Fällen der Witwenrente zu einer höheren Rente als bisher. Die meisten Minirenten, nämlich die Witwenrenten, werden somit aufgestockt. Das Argument der Minirenten spielt im übrigen bei intakter Ehe eine sehr viel geringere Rolle als bei geschiedenen Ehen.

7. Würde nicht eine Reform der Hinterbliebenenversorgung genügen, und kann man nicht einfach auf das Rentensplitting verzichten?

Diese Konsequenz wäre sozialpolitisch unerwünscht, denn sie würde den Ausschluß der Hausfrau von einer Sicherung bei Invalidität bedeuten. Die Beiträge der Frau, die noch nicht zur Erfüllung der Wartezeit geführt haben, würden weiterhin verfallen. Im übrigen wäre es familienpolitisch und verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wie geplant den geschiedenen Ehepartnern einen eigenständigen Rentenanspruch einzuräumen, den Ehepartnern in intakter Ehe jedoch nicht.

8. Ist es überhaupt denkbar, daß die „Partnerrente“ kostenneutral sein kann?

Die „Partnerrente“ ist mit Ausnahme der Kosten für die Erziehungsjahre kostenneutral konzipiert. Sie ist in ihren Einzelheiten ausreichend flexibel angelegt, um nach ausführlichen versicherungsmathematischen Berechnungen eine Kostenneutralität zu gewährleisten. Die Zweifel an der Möglichkeit der Kostenneutralität werden mit bisherigen Erfahrungen begründet. Es muß aber beachtet werden, daß wir gegenüber früheren Jahren vor einer veränderten finanziellen und wirtschaftlichen Situation stehen, die sehr kostenaufwendige Reformen verbietet. Dadurch, daß man erst künftigen Ehen die „Partnerrente“ zur Pflicht macht, wird der Besitzstand bei den heutigen Versicherten gewahrt. Der Prozeß der Umstrukturierung betrifft also pflichtgemäß nur in Zukunft entstehende Rentenanwartschaften.

9. Wann ist mit einer Verabschiedung der „Partnerrente“ zu rechnen?

Die „Partnerrente“ ist eine Reform, deren Dimension der Rentenreform von 1957 mindestens gleichkommt. Die Reform muß aber nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts spätestens bis 1984 Gesetz werden. Da sich mittlerweile auch die FDP und ein maßgeblicher Sprecher der SPD (Glombig) grundsätzlich zu einer Reform der Alterssicherung nach Leitlinien der „Partnerrente“ bekannt haben, dürfte mit einer Verabschiedung der „Partnerrente“ in den nächsten Jahren zu rechnen sein.

10. Erfordert nicht die höchst unzureichende wirtschaftliche Situation der Witwen eine viel raschere und direkt wirksame Reform?

Das ist eine Frage der finanziellen Möglichkeiten. Wenn man den Beitragsatz von 18 % in der Rentenversicherung konstant halten will, kann man ohne Einbrüche in die Besitzstände die Witwenrenten nicht direkt erhöhen. Es sei denn, die Vorausberechnungen zur Rentenversicherung ergeben bei geltendem Beitragsatz wieder Überschüsse. Für diesen Fall ist als Vorwegmaßnahme für die „Partnerrente“ eine gezielte Witwenrentenanhebung gefordert.

11. Führt der Wegfall der unbedingten Witwenrente nicht zu einer unzumutbaren Schlechterstellung der Hausfrau?

Dies ist nicht der Fall. In allen entscheidenden sozialen Fällen wird Rente ausgelöst: Wenn dem Überlebenden eine Erwerbstätigkeit

- wegen Erziehung der Kinder oder
- wegen Invalidität oder
- wegen Erreichen der Altersgrenze

nicht zugemutet werden kann.

Weiterhin ist vorgesehen, daß für langjährig nicht erwerbstätige Frauen, die einer Berufstätigkeit als Hausfrau und Mutter nachgegangen sind, eine über die vorgenannten Kriterien hinausgehende Lösung des Problems der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit gefunden werden soll. Die gesetzlichen Kriterien hierfür müssen dem Gesetzgebungswerk vorbehalten werden.

12. Wird nicht die ledige Frau schlechter als die verheiratete Frau gestellt?

Die unverheirateten berufstätigen Frauen vermögen zu Recht nicht einzusehen, daß Witwen — vor allem Frauen ohne Kinder —, die noch voll berufstätig sind oder sein können, durch die Witwenrente praktisch zwei Einkommen beziehen oder beziehen können. Sind beide Ehegatten voll berufstätig und haben beide eine gleichhohe Rentenanwartschaft erworben, so führt das geltende Recht zu dem Ergebnis, daß die Witwe 160 % des Rentenanspruchs des Mannes erhält. Durch Einführung des bedingten „Ehegattenzuschlags“ wird im Modell der „Partnerrente“ die „Übersversorgung“ der verheirateten erwerbstätigen Frau sowohl gegenüber dem Ehemann als auch gegenüber den unverheirateten berufstätigen Frauen abgebaut. Bei einem Ehegattenzuschlag von 50 % würde die Witwe im vorgenannten Fall statt bisher 160 % noch 150 %, bei einem Ehegattenzuschlag von 40 % noch 140 % der selbst erworbenen Rentenansprüche erhalten. Der Ehegattenzuschlag könnte auch noch nach Zahl und Höhe der Renten differenziert werden.

13. Gilt die „Partnerrente“ auch für Beamte?

Die „Partnerrente“ soll analog auch auf andere Alterssicherungssysteme als die gesetzliche Rentenversicherung Anwendung finden.

14. Wie unterscheidet sich das „Erziehungsjahr“ vom sog. „Babyjahr“?

Im Unterschied zum sog. „Babyjahr“, das von der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht worden war, beinhaltet der Vorschlag des „Erziehungsjahres“, daß Zeiten der Kindererziehung in Zukunft in der Rente wie folgt berücksichtigt werden:

- Es wird auf die Erziehung und nicht auf die Geburt des Kindes abgestellt („Erziehungsprämie“ keine „Geburtenprämie“).
- Es soll allen Frauen und nicht nur einem Teil der Frauen zugute kommen (diese Zeiten sollen auf die Wartezeit angerechnet werden und dürften einen Anreiz auch für die Ehen darstellen, die nicht zwangsweise dem System der „Partnerrente“ unterworfen werden, für dieses System zu optieren).
- Das Erziehungsjahr wird allen Berechtigten eine gleichhohe Rentensteigerung bringen (anders: Babyjahr).
- Das Erziehungsjahr soll von der Allgemeinheit und nicht von den Rentenversicherten allein finanziert werden (anders: Babyjahr).

Chronik des Bundestages

— für die Zeit vom 16. bis 18. 4., 23. bis 25. 4. und 12. bis 16. 5. 1975 —

Verabschiedete Gesetze

Datum	Gegenstand	Abstimmung
17. 4. 1975	Verabschiedung des Gesetzes zum Änderungsprotokoll des Vertrages mit Frankreich und Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	einstimmig angenommen
	Verabschiedung des Gesetzes zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	einstimmig angenommen
24. 4. 1975	Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen	einstimmig angenommen
	Verabschiedung des Gesetzes zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm	einstimmig angenommen
	Beratung des Ausschußantrages zum Energieprogramm der Bundesregierung und seiner Fortschreibung	zurück an Ausschuß
	7. Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes	einstimmig angenommen
	Verabschiedung der 3. Änderung des Steuerberatungsgesetzes	einstimmig angenommen
	Ablehnung des Bundesratsentwurfes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	einstimmig abgelehnt
	Verabschiedung des 14. Strafrechtsänderungsgesetzes § 142 Strafgesetzbuch — Unfallflucht	einstimmig angenommen
	Verabschiedung des Gesetzes zum Vertrag mit Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens und die Erleichterung der Anwendung	einstimmig angenommen
	Verabschiedung des Gesetzes zum Vertrag mit Österreich über das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen usw.	einstimmig angenommen
	Verabschiedung des Gesetzes zum Vertrag mit der Schweiz über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens usw.	einstimmig angenommen
Verabschiedung des Gesetzes zum Vertrag mit der Schweiz über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen	einstimmig angenommen	

	Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes	einstimmig angenommen
25. 4. 1975	Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	einstimmig angenommen
15. 5. 1975	2. Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes	einstimmig angenommen
	Gesetz zu der Sitzstaatvereinbarung mit dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie	einstimmig angenommen
	Gesetz zum Vertrag mit dem Königreich Jordanien über Förderung und Schutz von Kapitalanlagen	einstimmig angenommen
	Gesetz zum Vertrag mit Malta über Förderung und Schutz von Kapitalanlagen	einstimmig angenommen
	Gesetz zum Vertrag mit der Arabischen Republik Jemen über Förderung und Schutz von Kapitalanlagen	einstimmig angenommen
	Gesetz über Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	angenommen
	Futtermittelgesetz	einstimmig angenommen
	CDU/CSU-Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — Rechtsvorbehalt des Parlaments bei Verordnungen im Verkehr	mit Mehrheit angenommen
	Bundratsentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — zugunsten der Tageszeitungen	gegen CDU/ CSU abgelehnt

Sonstige Tagesordnungspunkte

17. 4. 1975	Aktuelle Stunde: Massenentlassungen beim Volkswagenwerk	
18. 4. 1975	Beratung des Jahresberichts des Wehrbeauftragten	
24. 4. 1975	Beratung des CDU/CSU-Antrags über Verhandlungen mit der DDR über Grenzmarkierungen in der Elbe	
25. 4. 1975	Regierungserklärung und Debatte zum Anschlag auf die Deutsche Botschaft in Stockholm	
15. 5. 1975	Empfehlungen und EntschlieÙungen der Nordatlantischen Versammlung — Verstärkung des NATO-Bündnisses	mit großer Mehrheit angenommen
	GroÙe Anfrage CDU/CSU: Ziele und Aufgaben der Wohnungspolitik	EntschlieÙung an die Ausschüsse
	Sonderausschuß zur Bekämpfung Jugendarbeitslosigkeit	abgelehnt
	Durchgangsverkehr nach Berlin	angenommen